Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: **16-0012**
erstellt am: 05.04.2006

Abteilung: Regionalpolitik und Raumordnung
Verfasser/in: Reiner Rößler
Aktenzeichen: L-3/2

Hessisches Landesplanungsgesetz § 12, Abweichung vom Regionalplan Südhessen (RPS) 2000 für die geplante Ostumgehung Lampertheim, 4. Bauabschnitt
hier: Aufforderung des Regierungspräsidiums (RP) zur Abgabe einer Stellungnahme

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	24.04.2006	N	Abschließende Beschlussfassung
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	14.09.2006	Ö	Kenntnisnahme

---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße nimmt die insgesamt positiven Stellungnahmen der Fachstellen zur Kenntnis und stimmt, unter Berücksichtigung der vorliegenden Anregungen, dem Antrag der Stadt Lampertheim auf Abweichung vom Regionalplan Südhessen (RPS) 2000 zu. Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Entscheidung über die Zielabweichung zu berücksichtigen.

Dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Regionalpolitik wird Kenntnis gegeben.

Erläuterung:

1. Anlass

Ziel der Planung ist es, das Umgehungsstraßensystem in der Form zu komplettieren, dass die bestehende Ostumgehung über den Anschluss an die B 44 hinaus verlängert wird und damit der Lückenschluss zwischen der bestehenden Ostumgehung B 44 und der L 3110 in Richtung Worms westlich der Stadt Lampertheim vollzogen wird. Die Notwendigkeit einer solchen Planung ergibt sich aus den von der Stadt Lampertheim dargelegten Verkehrsuntersuchungen über die Belastung innerstädtischer Straßen. Insbesondere Anlieger der Wormser Straße haben sich über den zunehmenden Verkehrslärm beschwert.

Projekterläuterung:

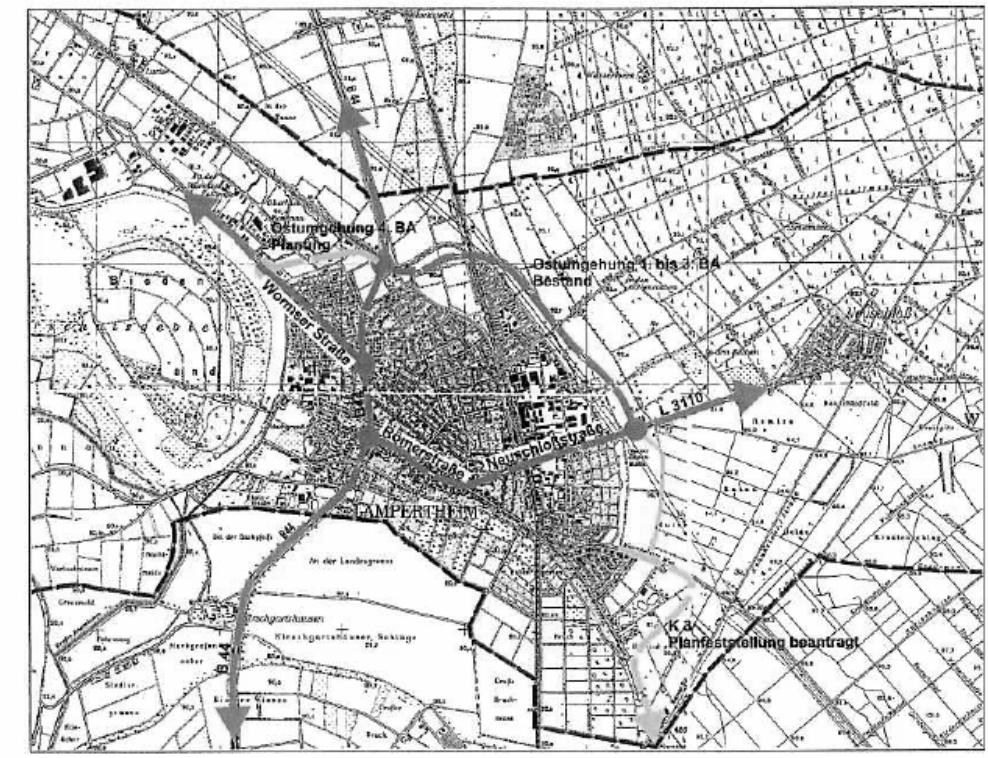
Die Analysen zur Verkehrsbelastung haben ergeben, dass die Stadt Lampertheim erheblich durch Durchgangsverkehr belastet wird. Auf den klassifizierten Hauptstraßen (B 44, L 3110/Wormser Straße, Römer- und Neuschlossstrasse) werden Verkehrsstärken mit bis zu 24.000 KFZ/Tag für das Jahr 2010 prognostiziert. Es ist davon auszugehen, dass die damit verbundenen Immissionsbelastungen im Stadtgebiet in den nächsten Jahren weiter ansteigen werden.

Eine wesentliche Maßnahme zur Entschärfung dieser Situation ist die Erweiterung des Straßennetzes und eine möglichst weitgehende Verlagerung des Verkehrs auf leistungsstarke Straßen außerhalb bebauter Bereiche. Bereits bei der Umsetzung des 1. bis 3. Bauabschnittes der Ostumgehung stand die ganzheitliche Realisierung der Ostumgehung im Vordergrund der Planungsüberlegung. Der 4. Bauabschnitt als „Lückenschluss“ zwischen B 44 und L3110/Wormser Straße ist aus Gründen der ständig steigenden Immissionsbelastung der bestehenden Wohnbebauung erforderlich und ist Bestandteil des verkehrsplanerischen Gesamtkonzeptes für Lampertheim.

Aufgrund der Prognoseergebnisse kann der 4. Bauabschnitt der Ostumgehung (Grünzugtrasse) eine Entlastung von bis zu 9.000 KFZ/Tag in den bewohnten Ortslagen ergeben.

Im Rahmen der Umweltfolgenabschätzung wurde dargelegt, wie eine umweltverträgliche Ausgestaltung der Erschließungsmaßnahme erreicht werden kann.

Übersichtsplan Straßennetz



2. Stellungnahmen

2.1 Raumordnung

Die vorliegende Planung steht dem Schutzziel „Regionaler Grünzug“ entgegen. Durch die favorisierte Trassenvariante „seehnahe *Grünzugtrasse*“ wird eine Zerschneidung des Regionalen Grünzuges erreicht. Abweichend von den Ergebnissen der früheren Umweltfolgeabschätzung des ASV ist bei Vertiefung der Betrachtung und unter Berücksichtigung der Trassenoptimierung kein eindeutiger Vorteil der *Rosenautrasse* gegenüber der seenahen Grünzugstrasse zu erkennen. Voraussetzung für die Bewertung ist die Umsetzung der vorgeschlagenen Ausgleichsbewertung. Die Betroffenheit *Mensch* und *Landwirtschaft* wird (aufgrund der Trassenverschiebung und der geplanten Lärmschutzmaßnahme) als gleichwertig betrachtet.

Die Stadt Lampertheim wird zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Flächen im Regionalen Grünzug gewerbliche Erweiterungsflächen am westlichen Stadtrand zur Umwidmung als Regionaler Grünzug freigeben. Zum Ausgleich des Eingriffs sind die in der Erläuterung genannten Maßnahmen von der Stadt Lampertheim zugesagt.

Aufgrund dieser Ergebnisse werden Anregungen gegen den geplanten Trassenverlauf zurückgestellt.

2.2 Bauaufsicht, Bauleitplanung und Denkmalschutz

Das Plangebiet ist im seit 1994 rechtswirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als landwirtschaftliche Fläche mit dem Ziel „Rückführung in Grünland“ dargestellt.

Zur Erfüllung des Entwicklungsgebotes ist bei Aufstellung des Bebauungsplanes für das Plangebiet der Ortsumgehung parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Zuge des Bauleitplanverfahren sind die zu quantifizierenden Ausgleiche in Natur und Landschaft festzulegen.

Hinsichtlich der städteplanerischen Vertretbarkeit der beantragten Abweichung wird auf die in der Erläuterung ausgeführte innerstädtische Immissionsbelastung durch zunehmenden Verkehrslärm hingewiesen. Der Variantenvergleich *Rosenautrasse* und *seenahe Grünzugtrasse* kommt zu dem Ergebnis, dass die letztere Vorteile aufweist und durch eine Verschiebung der Trassierung in Richtung Nordwesten (hin zu den Kiesseen) insgesamt zu den geringsten Beeinträchtigungen der Freiraumfunktion führt. Vor dem Hintergrund der Entlastungswirkung in den Wohngebieten und der Notwendigkeit der durchgängigen Ortsumgehungsfunktion wird der Zielabweichung zugestimmt.

2.3 Unteren Naturschutzbehörde

Gegen die Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2000, hier Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs, zugunsten der Errichtung der „seenahen Grünzugtrasse“ bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

2.4 Wasserwirtschaft

Aus rein wasserwirtschaftlicher Betrachtung wären die seeferneren Varianten 1 und 2a der Grünzugtrasse vorzuziehen.

Der Variantenvergleich hat jedoch ergeben, dass die von der Stadt Lampertheim beschlossene Trassenführung bei Abwägung aller betroffenen Schutzgüter, insbesondere dem Schutzgut Mensch, als die insgesamt verträglichste Lösung zu bewerten ist. Aus fachlicher Sicht kann der Planung zugestimmt werden, wenn die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden

2.5 Öffentlicher Nahverkehr

Es ist zu erwarten, dass sich mit der Realisierung des 4. Bauabschnittes der Ostumgehung die für den Innenstadtbereich angestrebte Verkehrsentlastung positiv auf die Fahrplansicherheit im ÖPNV auswirkt.

2.6 Landwirtschaft

Der Antrag der Stadt Lampertheim auf Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2000 zur Erstellung des 4. Bauabschnittes der Ostumgehung beansprucht in der von der Stadt Lampertheim bevorzugten „Grünzugvariante“ ca. 8,5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche.
Aus landwirtschaftlicher Sicht wird diese Variante, vor allem wegen der Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen abgelehnt.

Die einzigartige Kombination von vorherrschendem Klima, Bodengüte und Verbrauchernähe lassen eine vorsichtige Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen sinnvoll erscheinen, zumal der Regionalplan Südhessen 2000 diese räumlichen Bereiche und deren landwirtschaftliche Produktion besonders schützt (siehe Punkte 10.1-4, 10.1-5, 10.1-6 des RPS 2000). Aus dem Vermeidungsgebot des Punktes 10.1-4 und 10.1–5 des Regionalplanes heraus, wird deshalb die sogenannte „Rosenautrasse“ für zielführend erachtet, da hierdurch eine vorhandene Straße, die bereits heute teilweise die Umgehungsfunktion wahrnimmt, durch Erweiterung / Ausbau genutzt werden kann und gleichzeitig landw. Nutzfläche weitestgehend geschont wird.

2.7 Straßenverkehrswesen

2.7.1 Verkehrsbehörde

Aus verkehrsbehördlicher Sicht wird dem Abweichungsantrag zugestimmt, wenn durch bauliche und sonstige Vorkehrungen und Maßnahmen die stadtrandnahe Wohnbebauung von den verkehrlichen Immissionen, wie z.B. Lärm und Abgasen, geschützt wird.

2.7.2 Liegenschaften – Kreisstraßen

Von der geplanten Maßnahme „Ortsumgehung Lampertheim, 4. Bauabschnitt“ sind Kreisstraßen nicht direkt betroffen. Inwieweit neue Verkehrsströme durch den Bau der K 3 für die Innenstadt (Römerstraße, Wormserstraße, Neuschlossstraße) zu erwarten sind, kann nicht abschließend beurteilt werden (Verlauf der K 3: Ab dem Beginn der „Alten Viernheimer Straße“ an der L 3110 bis zur Landesgrenze).

2.8 Katastrophenschutz

Die Komplettierung der örtlichen Verkehrsumgehung stellt einen weiteren Beitrag zu Sicherheit der Bürger in Lampertheim dar.

2.9 Abwehrender Brandschutz

Dem Zielabweichungsverfahren begegnen aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken. Anforderungen an die Realisierung und Umsetzung der Straßenbaumaßnahme werden nicht erhoben.

3. Zusammenfassung

Die Zielabweichung für das geplante Straßenbauprojekt wird unter Berücksichtigung der vorlegten Begründung, Analysen sowie der Unweltfolgeabschätzung von den Fachstellen des Kreises Bergstraße zustimmend bewertet. Entgegen der überwiegenden Befürwortung für die *seenahe Grünzugtrasse* spricht sich die Landwirtschaft, aus nachvollziehbaren Gründen, für die *Rosenautrasse* aus.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

1. Verfügung des RP – Anhörung
2. Antrag/Begründung auf Zulassung vom RPS 2000
3. Stellungnahmen der Fachabteilungen